

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ST. ANTON IM MONTAFON

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 23.12.2025

6. Verordnung: Taxordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Anton i.M. über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Anton im Montafon vom 16.12.2025 wird gemäß § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde St. Anton i.M. hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von St. Anton i.M. eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiung

- (1) Es gelten die Befreiungstatbestände des § 15 Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997 idgF.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gästetaxe gelangt während des ganzen Jahres ohne Berücksichtigung von Saisonzeiten zur Einhebung.

§ 5

Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Höhe der Gästetaxe wird in der Gebührenordnung der Gemeinde St. Anton i.M. festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den in einem Kalendermonat eingehobenen Betrag bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung) mit der VBl. Nr. 5/2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

H e l m u t P e c h h a c k e r